

Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedin- gungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW School of Management and Law

Version 2.0.0

Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW School of Management and Law (SML).

Vorbemerkung

Vertragspartner ist die ZHAW, vertreten durch die School of Management and Law.

Die vorliegenden allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen sowie die Studienordnungen der einzelnen Studien- und Lehrgänge.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen gelten für:

- Weiterbildungskurse (WBK),
- Certificate of Advanced Studies (CAS),
- Diploma of Advanced Studies (DAS),
- Master of Advanced Studies (MAS),
- Master of Business Administration (MBA) und
- Executive Master of Business Administration (EMBA).

2. Zulassung

Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen sind den Ausschreibungsunterlagen sowie den Studienordnungen der einzelnen Studien- und Lehrgänge zu entnehmen.

Steht die Zahlung der Studiengebühren/Kurskosten, bzw. des ersten in Rechnung gestellten Teilbetrages, bei Kursbeginn aus, kann die Zulassung widerrufen werden.

3. Anmeldung

Sowohl schriftliche als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmenden, von diesen allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Kurs- bzw. Studienbedingungen gemäss Ausschreibung und Studienordnung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Die Teilnehmendenzahl der Weiterbildungsveranstaltungen ist beschränkt. Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, vorbehaltlich der Zulassung «sur dossier». Abweichungen sind in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet die Kurs- bzw. Studienleitung.

4. Durchführung

Die SML behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus wichtigen Gründen, bspw. bei Nichterreichen der minimalen Anzahl von Anmeldungen, nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung unterrichtet. Im Falle einer Nichtdurchführung werden bereits erbrachte Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

5. Kosten

Die Studiengebühren/Kurskosten und die darin enthaltenen Leistungen können der Ausschreibung entnommen werden.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen unter anderem im Zusammenhang mit einer Nachprüfung, Wiederholung des Leistungsnachweises und ganzer Module. Details können den Kursunterlagen entnommen werden.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Studiengebühren/Kurskosten sind in der Regel vor Kursbeginn und innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Spezielle Zahlungsbedingungen einzelner Weiterbildungsveranstaltungen bleiben vorbehalten. In jedem Fall müssen die gesamten Studiengebühren/Kurskosten vor Beginn des letzten Moduls bezahlt worden sein.

Werden die Studiengebühren/Kurskosten nicht fristgerecht bezahlt, kann der Besuch des Unterrichts verweigert werden. Die Pflicht zur Bezahlung der Studiengebühren/Kurskosten bleibt davon unberührt.

8. Ausschreibungsunterlagen (Print und Online)

Drucksachen und Online-Angaben zu den Kursen werden nach bestem Wissen und Gewissen auf dem neusten Stand gehalten. Im Zweifelsfall gelten die in den aktuellen Drucksachen enthaltenen Informationen. Änderungen der Kursinhalte, des Programms, der Zeit oder Dauer, des Orts oder der Referenten bleiben aber grundsätzlich vorbehalten.

9. Abmeldung, Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss wegen ausstehenden Studiengebühren/Kurskosten

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Abmeldungen bis 60 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn bleiben ohne Kostenfolge.

Bei Abmeldungen weniger als 60 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn werden 50 Prozent, bei Abmeldungen weniger als 30 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn werden 75 Prozent der gesamten Studiengebühren/Kurskosten in Rechnung gestellt.

Wird vor Kurs- oder Studienbeginn ein geeigneter Ersatzteilnehmer/eine geeignete Ersatzteilnehmerin gebracht, kann von der Zahlungspflicht der Studiengebühren/Kurskosten abgesehen werden. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der Studiengebühren/Kurskosten, mindestens aber CHF 100.-, in Rechnung gestellt. Über die Aufnahme von Ersatzteilnehmenden entscheidet die Kurs-/Studienleitung.

Bei Abmeldung, Nichterscheinen oder Abbruch nach Kurs-/Studienbeginn oder Ausschluss wegen ausstehender Studiengebühren/Kurskosten sind 100 Prozent der gesamten Studiengebühren/Kurskosten zu begleichen.

10. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Kursteilnehmenden.

11. Abtretung von Rechten

Die Teilnehmenden treten die Rechte der im Rahmen eines Weiterbildungsstudiengangs/-kurses entwickelten Arbeitsergebnisse vollumfänglich und entschädigungslos an die ZHAW ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der ZHAW ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer o.ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt.

Auf Gesuch hin können die abgetretenen Rechte an den Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin zurückübertragen werden.

Die ZHAW behandelt die Arbeitsergebnisse vertraulich, sofern diese einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

12. Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW

Die vorliegenden allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW School of Management and Law ersetzen die allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Weiterbildung der SML gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.